

# **Satzung des Trägervereins DPSG Rüthen e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Trägerverein DPSG Rüthen e.V.
2. Er hat den Sitz in Rüthen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Wesen und Zweck**

1. Zweck des Vereins, ist die Förderung von gesellschaftspolitischer und religiöser Bildungs- und Erziehungsarbeit, die Schaffung von Schulungs- und Freizeitmaßnahmen, sowie die Errichtung der notwendigen Baulichkeiten innerhalb der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (DPSG im BDKJ), welcher als gemeinnütziger Verband der Jugendhilfe als freier Träger entsprechend § 75 SGB VIII anerkannt ist, sowie die Beschaffung der hierzu notwendigen Geldmittel, Grundstücks- und Sachwerte.
2. Er ist Rechtsträger des DPSG Stamm Graf Folke Bernadotte Rüthen, sowie aller zum Stamm gehörenden Einrichtungen und Vermögensanteile.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Ihnen können nachgewiesene Auslagen, insbesondere Reisekosten erstattet werden.
6. Den Mitgliedern des Vorstandes kann für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine angemessene Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung gewährt werden.
7. Den Mitgliedern des Vereins steht keinerlei Anteil am Vereinsvermögen zu; sie haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder volljährige Angehörige des Stammes Graf Folke Bernadotte Rüthen werden. Weitere volljährige Personen können auf Empfehlung der Stammesleitung Mitglied werden.  
Der Verein soll nicht weniger als sieben und nicht mehr als achtzehn Mitglieder umfassen. Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Wahl der Stammesversammlung des DPSG Stamm Graf Folke Bernadotte Rüthen. Sie wird wirksam mit der Annahme der Wahl durch den Gewählten. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
3. Die Wahl gilt für einen Zeitraum von drei Jahren, und zwar bis zum Ablauf der in dem betreffenden Jahr stattfindenden ordentlichen Stammesversammlung des DPSG Stammes Graf Folke Bernadotte Rüthen. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der/die Stammesvorsitzende des Stammes Graf Folke Bernadotte Rüthen sind für die Dauer ihres Amtes geborene Mitglieder des Vereins. Die Mitgliederzahlbegrenzung gem. Ziffer 1 Abs. 2 bleibt unberührt.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange des DPSG Stammes Graf Folke Bernadotte Rüthen und des Trägervereins DPSG Rüthen e.V. einzusetzen.
6. Mitgliederbeiträge werden nicht erhoben. Kapitalanteile oder Sacheinlagen von den Mitgliedern werden nicht entnommen. Die Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen.
7. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. Durch den Tod,
  - b. Durch Ablauf der dreijährigen Wahlperiode,
  - c. Durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist,
  - d. Durch förmliche Ausschließung kraft Beschlusses der Mitgliederversammlung; diese ist zulässig, wenn festgestellt wird, dass ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich und schuldhaft nicht nachkommt. An der Beschlussfassung wirkt der Betroffene nicht mit. Vorab ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich der Mitgliederversammlung gegenüber mündlich oder schriftlich zu äußern. Eine Ausschließung der in §5 Ziffer 1 dieser Satzung genannten Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig.
8. Fördermitglieder:
  - a. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Tätigkeit des Vereins ideell und finanziell fördern will. Die Mitgliederzahlbegrenzung gem. §4 Ziffer 1 Abs. 2 findet hier keine Anwendung.
  - b. Über die Aufnahme der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.
  - c. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet.
  - d. Der/die Antragsteller/in hat im Fall der Ablehnung das Recht, sich an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu wenden.

- e. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, durch Tod oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss kann vom Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschlossen werden, wenn ein Mitglied die Ziele oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- f. Schließt der Vorstand ein Mitglied aus, hat der/die Betroffene das Recht, binnen vier Wochen Einspruch einzulegen. Eine Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Einspruch.
- g. Von den Mitgliedern können Jahresbeiträge erhoben werden. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge stunden oder erlassen.
- h. Die Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. Der Vorstand
  - b. Die Mitgliederversammlung
  
2. Beschlussfassung der Organe:
  - a. Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung. Beschlüsse können auch in Brief- und E-Mail-Verfahren herbeigeführt werden. Grundsätzlich tagen die Organe des Trägervereins DPSG Rüthen e.V. in Präsenz, sie können aber auch digital oder hybrid mit Hilfe digitaler Medien tagen.

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Zusammensetzung:

Der Vorstand besteht aus:

  - a. Dem/der ersten Vorsitzenden,
  - b. Zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. Als beratende Mitglieder dem/der Stammesvorsitzenden, der/die nicht Mitglied im Vereinsvorstand ist, sowie dem Geschäftsführer des Vereins.
  
2. Berufung in den Vorstand
  - a. Die Stammesvorsitzenden des DPSG Stammes Graf Folke Bernadotte Rüthen sind Kraft ihres Amtes Mitglieder des Vorstandes.
  - b. Durch Beschluss des Stammesvorstandes des DPSG Stammes Graf Folke Bernadotte Rüthen, wird festgelegt, wer von diesen beiden der/die 1. Vorsitzende des Vereins ist, und wer einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden ist.

- c. Der/die weitere stellvertretende Vorsitzende wird aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt.
- d. Die Mitgliederversammlung kann aus ihren Reihen die/den erste/n Vorsitzenden des Vereins für den Zeitraum wählen, in dem weder eine Stammesvorsitzende, noch ein Stammesvorsitzender des DPSG Stammes Graf Folke Bernadotte Rüthen im Amt ist. §4 Ziffer 2 findet Anwendung.
- e. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Wird das Amt eines der beiden stellvertretenden Vorsitzenden durch einstimmigen Beschluss des Stammesvorstandes des DPSG Stammes Graf Folke Bernadotte Rüthen der nicht durch den/der Stammesvorsitzenden besetzt, wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n. §4 Ziffer 2 findet Anwendung.
- f. Die Amtszeit des/der durch die Mitgliederversammlung gewählten stellvertretenden Vorsitzenden endet, sobald der Stammesvorstand des DPSG Stammes Graf Folke Bernadotte Rüthen den Beschluss fasst, das Amt mit dem Stammesvorsitzenden bzw. der Stammesvorsitzenden zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, erfolgt dann keine Besetzung des Amtes durch den Stammesvorstand, müssen Neuwahlen zum stellvertretenden Vorstand durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
- g. Der/die erste Vorsitzende beruft einen weiteren stellvertretenden Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder des Vereins. Die Berufung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Dieser stellvertretende Vorsitzende bleibt, unbeschadet der Vorschrift des §4 Ziffer 7 b-c dieser Satzung, bis zu seiner Abberufung im Amt. Eine Abberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden. Er hat die Abberufung vorzunehmen, wenn die Mitgliederversammlung es verlangt.

### 3. Vertretung des Vereins:

Der Vorstand (Vorsitzender und zwei stellvertretende Vorsitzende) ist Vorstand im Sinne von §26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins sind die Vorsitzenden jeweils einzeln berechtigt.

### 4. Aufgaben:

Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er hat für ordnungsgemäße Führung der Bücher zu sorgen und diese wenigstens einmal jährlich von einem Bücherrevisor prüfen zu lassen, der von der Mitgliederversammlung bestellt wird, sofern die Mitgliederversammlung nicht selbst die Prüfung vornimmt. Der Vorstand hat das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### 5. Weisungsgebundenheit:

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

6. Einberufung und Beschlussfähigkeit:

- a. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den/die erste/n Vorsitzende/n einberufen und geleitet.
- b. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen, sowie unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden ist und zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- c. Der Vorstand kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

7. Protokollierung:

Die Beschlüsse des Vorstandes sind aufzuzeichnen.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Zusammentreten:

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung zusammen.

2. Aufgaben:

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a. Die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr.
- b. Die Entgegennahme des Prüfungsberichts gemäß §6 Ziffer 4 dieser Satzung.
- c. Die Beschlussfähigkeit über die Verwendung des Überschusses, bzw. die Deckung des Fehlbetrages.
- d. Die Entgegennahme des Etats.
- e. Erwerb, Belastung und Veräußerung des Eigentums und sonstiger Rechte an Grundstücken. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen auf die Dauer von mehr als einem Jahr.
- f. Investitionen des Vereins, die den Betrag von 3.000,- € übersteigen.
- g. Die Behandlung weiterer ihr vom Vorstand vorgelegter Beratungsgegenstände.
- h. Bzw. die Beratungsgegenstände, welche die Einberufung begründet haben.

3. Einberufung und Beschlussfähigkeit:

- a. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n einberufen und durch einen von ihnen geleitet. Die Mitgliederversammlung ist weiterhin einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.
- b. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Brief oder E-Mail unter Wahrung einer Frist von drei Wochen.
- c. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Anträge der Mitglieder des Vereins sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie spätestens eine Woche vor Beginn der Sitzung bei einem der Vorsitzenden schriftlich oder auf elektronischem

Wege eingebracht worden sind. Über die Aufnahme später eingebrachter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

- d. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens ein Vorstandsmitglied, sowie 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- e. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Sitzung zu vertagen. Der Vorstand beraumt einen neuen Sitzungstermin an, in dem die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- f. Die Einberufung zu dem neuen Sitzungstermin erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Wahrung einer Frist von einer Woche. Der Einladung ist die Tagesordnung der vertagten Sitzung beizufügen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die neue Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Protokollierung:

- a. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, die von der/dem Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss folgendes enthalten:
  - Die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
  - Die verhandelten Gegenstände,
  - Die gefassten Beschlüsse,
  - Die vollzogenen Wahlgänge mit Abstimmungs- und Wahlergebnissen.

## **§ 8 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Zuständigkeit:

Die Beschlussfassung über Satzungsänderung und/oder Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.

2. Antragstellung:

Den Antrag können die Vorstandsmitglieder oder drei Mitglieder des Vereins stellen. Der Antrag ist schriftlich oder per E-Mail bei einem der Vorsitzenden einzureichen und in die Tagesordnung aufzunehmen.

3. Beschlussfassung:

Der Beschluss über die Satzungsänderung bedarf der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 9 Verwendung des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Georgskreis Erzdiözese Paderborn e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der pfadfinderischen Jugendarbeit zu verwenden hat.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.